STATUTEN

der

Datacolor AG
(Datacolor SA)
(Datacolor Ltd)

mit Sitz in Risch

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Datacolor AG
(Datacolor SA)
(Datacolor Ltd)

besteht für unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Risch (die "**Gesellschaft**").

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen jeder Art im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann Dienstleistungen für die Gruppengesellschaften erbringen, insbesondere in den Bereichen Management und Finanzierung.

Die Gesellschaft kann ihre Dienstleistungen und finanziellen Leistungen ohne Gegenleistung an Konzerngesellschaften erbringen.

Die Gesellschaft kann im Weiteren im In- und Ausland Tochtergesellschaften errichten, Grundstücke erwerben, halten, belasten und veräussern und allgemein alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, ihren Zweck und den Zweck der Gruppengesellschaften zu fordern.

II. KAPITAL

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 168'044.00, eingeteilt in 168'044 Namenaktien zu je CHF 1.00.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 – Aktienzertifikate und Bucheffekten

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

Daniel Mosimann, Zug · Rechtsanwalt · Urkundsperson

Werden Namenaktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die Unterschrift von einem Mitglied des Verwaltungsrats. Diese Unterschrift kann Faksimile-Unterschrift sein.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form.

Artikel 5 – Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Namenaktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre bedarf.

Artikel 6 – Aktien- und Wertrechtebuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das Namen und Adresse der Aktionäre und der allfälligen Nutzniesser und Pfandgläubiger, die Anzahl und der Nennwert der einzelnen Namenaktien sowie die Kategorien der Aktien jedes Aktionärs und die Aktionäre ohne Stimmrecht eingetragen werden müssen.

Das Aktienbuch fungiert gleichzeitig als Wertrechtebuch, sofern keine Aktienurkunden ausgegeben werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Aktionär kann von der Gesellschaft eine Bescheinigung darüber verlangen, dass er ordnungsgemäss in das Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 7 – Wirtschaftlich berechtigte Personen; Meldepflicht

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Artikel 8 – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Die Dokumente, die einer Meldung nach Artikel 697j OR zugrunde liegen, werden während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt.

Artikel 9 – Nichteinhaltung der Meldepflicht

Solange der Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seiner Meldepflicht nachgekommen ist.

Kommt der Aktionär seiner Meldepflicht nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflicht ihre Rechte ausüben.

Artikel 10 – Übertragung der Aktien

Nicht verurkundete Namenaktien (Wertrechte) können nur mittels Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung bedürfen unabhängig vom Rechtsgrund der Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung aus folgenden wichtigen Gründen verweigern:

- Wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht; oder
- wenn durch die Veräusserung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit gefährdet werden könnte.

Die Gesellschaft kann einen Erwerber zudem ablehnen, wenn dieser auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung auch ohne Angabe von Gründen verweigern, falls er anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs um Eintragung in das Aktienbuch zu übernehmen.

Die in diesem Artikel festgelegten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Nach Anhörung des Betroffenen kann die Gesellschaft Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind, oder wenn der Erwerber nicht mehr auf Rechnung des offengelegten Dritten handelt. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Artikel 11 – Besondere Erwerbsarten

Werden Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, so gehen das Eigentum und die Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte erst mit der Zustimmung der Gesellschaft auf die erwerbende Person über.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt.

Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monates nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

II. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Organe der Gesellschaft sind:

A. Die Generalversammlung
B. Der Verwaltungsrat
C. Die Revisionsstelle

Daniel Mosimann, Zug · Rechtsanwalt · Urkundsperson ·

A. GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 12 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Sie hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Beschlussfassung über die Ausrichtung und Festsetzung einer Zwischendividende sowie die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats; und
8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 13 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuhalten. Ausserordentliche Generalversammlungen werden so häufig wie nötig einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Mitteilung per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragene Adresse jedes einzelnen Aktionärs und allfälliger Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

Aktionäre, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Das schriftliche Traktandierungsgesuch hat mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung bei der Gesellschaft einzutreffen.

Einberufung und Traktandierung erfolgen schriftlich.

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;

Daniel Mosimann, Zug • Rechtsanwalt • Urkundsperson •

3. die Anträge des Verwaltungsrats, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;

4. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung von Bedeutung sind. Er darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen elektronisch zugänglich macht

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und gegebenenfalls der Revisionsbericht zugänglich zu machen.

Der Verwaltungsrat teilt ihnen mit, wie sie Zugang zu diesen Dokumenten erlangen können.

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie gegebenenfalls der Revisionsbericht zugestellt werden.

Artikel 14 – Universalversammlung und Zirkularbeschluss

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Die Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 15 – Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten im In- oder Ausland gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Daniel Mosimann, Zug · Rechtsanwalt · Urkundsperson

Die Generalversammlung kann auch im Ausland durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann der Verwaltungsrat verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 16 – Virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung). Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung der elektronischen Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;

2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;

3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;

4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 17 – Vorsitz und Protokoll; Teilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats. Die Person, die den Vorsitz in der Generalversammlung führt, muss kein Aktionär sein. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrats anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses Protokoll hält fest:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;

2. Die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;

3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;

4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;

5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;

6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Daniel Mosimann, ZUG · Rechtsanwalt · Urkundsperson ·

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

Artikel 18 – Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder stimmberechtigte Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Vertreter seiner Wahl ausüben lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 19 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel ($66^2/_3$ %) aller an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung von Forderungen und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einführung von Vorzugsaktien durch Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien bei gleichbleibender Nennwertstückelung sowie die Änderung von mit bestimmten Aktienkategorien verbundenen Vorzugsrechten;
5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
6. die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und

Daniel Mosimann, Zug · Rechtsanwalt · Urkundsperson

15. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

Im Übrigen richten sich die Befugnisse und die Organisation der Generalversammlung, soweit die Statuten nicht etwas anderes festlegen, nach den gesetzlichen Vorschriften.

B. VERWALTUNGSRAT

Artikel 20 – Organisation

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Im Rahmen von Gesetz und Statuten organisiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und nach Bedarf einen Vizepräsidenten. Weiter bestimmt der Verwaltungsrat die für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit und Befugnisse Reglemente erlassen. Solche Reglemente können für wichtige Entscheide des Verwaltungsrats auch qualifizierte Präsenz- und Zustimmungsquoren vorsehen.

Artikel 21 – Bestellung und Abberufung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch die Generalversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Stehen die Wahl oder Wiederwahl mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrats an, können diese auch gemeinsam gewählt werden (Art. 710 Abs. 2 OR).

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats endet am Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Artikel 22 – Sitzungen und Beschlussfassung

Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Präsidenten oder, im Verhinderungsfalle, durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Mitteilung (Brief oder E-Mail) so häufig einberufen, wie es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung des Verwaltungsrats hat mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse an Sitzungen mit Tagungsort (einschliesslich über Telefon-, Video- oder Computerkonferenz oder andere direkte Kommunikationsmittel) oder, unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c–701e; OR, oder auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

An Sitzungen (einschliesslich über Telefon-, Video- oder Computerkonferenz oder andere elektronische Mittel) kann der Verwaltungsrat gültig Beschlüsse fassen, falls die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder mittels Telefon-, Video- oder Computerkonferenz oder anderer elektronischer Mittel teilnimmt, soweit nicht ein anderes Anwesenheitsquorum im Organisationsreglement statuiert

Daniel Mosimann, Zug · Rechtsanwalt · Urkundsperson ·

ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung, Nachliberierung oder Kapitalherabsetzung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist (insbes. Art. 634b, 652g, 653g, 653u und 653o OR).

Soweit nicht ein höheres Zustimmungsquorum in einem entsprechenden Organisationsreglement festgelegt ist, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Artikel 23 – Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrats, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 24 – Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;

2. die Festlegung der Organisation;

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung, sofern dies für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

6. die Erstellung des Geschäftsberichtes;

7. die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; und

8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat ist zudem in allen Angelegenheiten und für alle Beschlüsse zuständig, die nicht nach zwingendem Recht oder den Statuten der Generalversammlung zugewiesen sind.

Daniel Mosimann, Zug · Rechtsanwalt · Urkundsperson ·

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 25 – Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitglieder oder Dritten übertragen (Geschäftsleitung).

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrats gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss zur Vertretung befugt sein.

C. REVISIONSSTELLE

Artikel 26 – Revision

Die Generalversammlung wählt für ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, sofern:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;

2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und

3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht durch die Generalversammlung gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Artikel 12 Ziff. 3 bis 6 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 27 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 26.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

III. RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

Artikel 28 – Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Rechnungslegungsstandards.

Artikel 29 – Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen.

Artikel 30 – Auflösung und Liquidation

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so führt der Verwaltungsrat die Liquidation durch, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

IV. BENACHRICHTIGUNG

Artikel 31 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch aufgeführten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

* * * * * *
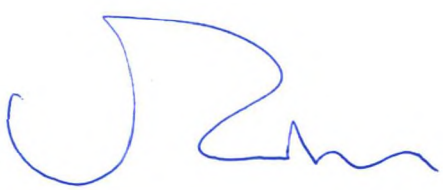
Zug, 21. November 2024